SATZUNG DER MUSIKSCHULE WUNSTORF

§ 1 Name, Gebiet und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "Musikschule Wunstorf". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Neustadt a. Rbge. einzutragen.

(2) Das Vereinsgebiet umfasst das Gebiet der Stadt Wunstorf.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Wunstorf.

§ 2 Grundsätze

(1) Personenbezeichnungen in dieser Satzung gelten grundsätzlich jeweils in geschlechtsneutraler Form.

(2) Der Verein ist parteipolitisch neutral; er vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.

(3) Der Verein steht für die Anerkennung der Menschenrechte und bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Ordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

(4) Der Verein, seine Amtsträger, Mitarbeiter und Helfer bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 3 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Verein dient der Förderung musikalischer Jugend- und Laienbildung. Er ist eine Bildungseinrichtung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Seine Aufgaben sind die musikalische Grundausbildung, die Heranbildung des Nachwuchses für das Laien- und Liebhabermusizieren, die Begabtenauslese und Begabtenförderung sowie die vorberufliche Fachausbildung nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM).

(2) Der Verein macht es sich zur Aufgabe, innerhalb des Vereinsgebietes ein ausgewogenes Unterrichtsangebot nach den Empfehlungen des VdM anzustreben und zur Gestaltung des öffentlichen Musiklebens in der Stadt Wunstorf beizutragen.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar auf dem Gebiet der Musikerziehung gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er erstrebt keinen Gewinn und verwendet etwaige Überschüsse ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Vorstand und Beirat arbeiten ehrenamtlich. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden. Der Beitritt ist jederzeit zulässig. Die Mitgliedschaft wird durch eine Beitrittserklärung beantragt. Dazu ist an den Verein ein formaler Aufnahmeantrag in Textform zu stellen, über den der Vorstand entscheidet.

(2) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Antrag von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

(3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnung des Vereins zu befolgen und nicht gegen Vereinsinteressen zu verstoßen. Sie sind ferner verpflichtet, die festgelegten Beiträge fristgerecht zu entrichten.

(4) Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Adressenänderung, telefonische und elektronische Erreichbarkeit sowie Änderung der Bankverbindung etc., innerhalb eines Monats dem Verein in Textform mitzuteilen.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a. Austritt
b. Ausschluss
c. Tod bei natürlichen Personen, Auflösung bei juristischen Personen

(6) Der Austritt ist durch eine Kündigung in Textform mitzuteilen. Er kann von natürlichen Personen nur zum Jahresende unter Einhaltung einer vierteljährlichen Kündigungsfrist erklärt werden; von juristischen Personen jederzeit bei Einhaltung einer jährlichen Kündigungsfrist.

(7) Der Ausschluss durch den Vorstand kann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten den Verein schädigt oder wenn ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag trotz zweimaliger Mahnung im Verzug ist. Gegen den Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang der Vorstandsentscheidung Berufung bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit 3/4-Mehrheit der erschienenen Mitglieder über den Ausschluss entscheidet.

(8) Die drei Vertreter der Stadt Wunstorf im Vorstand sind Kraft ihres Amtes beitragsfreie Mitglieder des Vereins.

§ 6 Beiträge *und Zahlungen*

(1) Der Mitgliedsbeitrag wird als Jahresbeitrag von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Er ist am 1. Juli des jeweiligen Geschäftsjahres fällig.

(2) Abweichend von Absatz 1 entrichtet die Stadt Wunstorf ihren Beitrag durch die Zahlung eines jährlichen Zuschusses.

(3) Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von 2 Wochen. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstehen, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.

§ 7 Organe des Vereins

(1) Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) der Beirat

(2) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich. Auslagen und Reisekosten des Vorstandes werden auf Antrag erstattet.

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern und den drei Vertretern der Stadt Wunstorf.

(2) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

1. Wahl von 2 Vorstandsmitgliedern jeweils für die Dauer von 3 Jahren.
2. Wahl des Beirates
3. Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Rechnungsberichtes
4. Entlastung des Vorstandes
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge mit Ausnahme des Beitrags der Stadt Wunstorf
6. Beschluss von Satzungsänderungen
7. Beschluss über Einsprüche gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und gegen den Ausschluss eines Mitgliedes
8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Weitere Sitzungen können nach Bedarf und müssen auf Verlangen der Stadt Wunstorf oder von 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.

(4) Zu den Mitgliederversammlungen wird in Textform unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Zugang erfolgt an die von den Mitgliedern angegebene E-Mailadresse oder Postanschrift. Die Einladung muss den Mitgliedern 14 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung auf; der Vorsitzende lädt zu dieser ein und leitet die Sitzung.

(5) Anträge, deren Beratung in der Mitgliederversammlung von den Mitgliedern gewünscht werden, müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung in Textform mit Begründung bei dem Vorsitzenden eingereicht werden. Die Versammlung entscheidet über die Aufnahme solcher Anträge in die Tagesordnung.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Wahlen werden grundsätzlich in schriftlicher Abstimmung in getrennten Wahlgängen vorgenommen. Sie können auch durch Handzeichen und in einem Wahlgang

erfolgen, wenn niemand widerspricht.
Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer 3/4- Mehrheit der erschienenen Mitglieder und der Zustimmung der Stadt Wunstorf.

(7) Jedes Mitglied hat eine Stimme, sie ist nicht übertragbar.

(8) Über den Verlauf und die Ergebnisse der Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird der nächsten Mitgliederversammlung vorgelegt. Es wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt.

(9) Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form entscheidet der Vorstand. Eine Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus fünf Personen.
Davon werden zwei von der Mitgliederversammlung gewählt.
Zwei Vorstandsmitglieder werden vom Rat der Stadt Wunstorf gem. § 51 Abs. 5 NGO bestimmt.
Der Bürgermeister der Stadt Wunstorf oder ein von ihm benannter Vertreter gehört ebenfalls dem Vorstand des Vereins an.
Angestellte des Vereins dürfen dem Vorstand nicht angehören.

(2) Der Vorstand wählt aus seinen Mitgliedern den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden als dessen Stellvertreter für die Dauer von 3 Jahren. Die beiden Vorsitzenden sollten weder dem Rat der Stadt Wunstorf angehören noch Bürgermeister der Stadt Wunstorf oder dessen Vertreter sein.

(3) Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Der Vorstand ist berechtigt Vollmachten, zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein, auf einen geeigneten Vertreter zu übertragen.

(4) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschlussfassung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, die über die Zuständigkeit des Leiters der Musikschule hinausgehen. Anschaffungen (einschließlich Sachgesamtheiten) und Investitionen in einem Werte von mehr als 3000 € bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

2. Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes für die vom Verein entgeltlich beschäftigten Personen für jedes Geschäftsjahr.

3. Abschluss und Beendigung von Verträgen mit den Angestellten des Vereins einschließlich des Leiters der Musikschule nach Maßgabe des Haushalts- und Stellenplanes. Personelle Entscheidungen über Lehrkräfte sind im Benehmen mit dem Leiter der Musikschule zu treffen.

4. Erlass der Schulordnung, der Gebührenordnung und Festsetzung der Vergütungen für die Lehrkräfte.

5. Beschlussfassung über die Aufnahme von Schülern, die ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Wunstorf haben.

(5) Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall der Stellvertreter - beruft eine Vorstandssitzung bei Bedarf ein oder wenn es mindestens 2 Vorstandsmitglieder oder der Leiter der Musikschule verlangen. Die

Einberufung soll in Textform unter Angabe der Tagesordnung erfolgen und den Mitgliedern eine Woche vor der Sitzung auf elektronischem oder postalischem Weg zugehen. Der Leiter der Musikschule nimmt an den Vorstandssitzungen teil, wenn nicht ein wichtiger Grund dagegen spricht.

(6) Die Sitzung des Vorstandes kann in Präsenz, als Videokonferenz oder hybrid durchgeführt werden. Über die Form der Sitzung entscheidet der Vorstand. Eine Beschlussfassung ist auch im Rahmen von Videokonferenzen und hybriden Sitzungen zulässig.

(7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einberufung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Einer Mehrheit von wenigstens 3 Stimmen bedürfen Beschlüsse über:

1. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Stellenplanes,
2. die Einstellung oder Kündigung des Leiters der Musikschule.

Im übrigen fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu führen.

(8) Der Vorsitzende oder in seinem Auftrag die Musikschulleitung kann in eiligen Angelegenheiten eine Abstimmung auf elektronischem oder fernmündlichem Weg unter den Vorstandsmitgliedern durchführen. Das Ergebnis ist in der nächsten Vorstandssitzung bekannt zu geben.

§10 Beirat

(1) Zur Unterstützung des Vorstandes und des Leiters der Musikschule in fachlichen und organisatorischen Fragen kann ein aus bis zu fünf fachkundigen Personen bestehender Beirat gebildet werden. Er gibt Anregungen für die Weiterentwicklung der Arbeit des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Beirats wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat bei Bedarf einberuft. Vorstandsmitglieder und der Musikschulleiter können an Sitzungen des Beirats teilnehmen.

§ 11 Der Leiter der Musikschule

Der Leiter der Musikschule *ist* hauptamtlich tätig. Mit dem Leiter ist ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Dem Leiter obliegt die künstlerische, pädagogische, organisatorische und nach Maßgabe des vom Vorstand beschlossenen Haushaltsplanes finanzielle Leitung der Musikschule.

§ 12 Geschäftsjahr, Prüfungswesen

(1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(2) Die Jahresrechnung wird durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wunstorf geprüft.

§ 13 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder, Lehrer und Schüler im Verein verarbeitet.

(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jeder der oben beschriebenen Personen folgende Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
- das Recht auf Einschränkung nach Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO

§ 14 Auflösung des Vereins

(1) Ein Antrag auf Auflösung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der Mitglieder des Vereins gestellt werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Monaten vom Vereinsvorsitzenden einzuberufenden Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Wunstorf, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Satzung in ihrem Gebiet verwenden darf.

§ 15 Schlussbestimmung

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 29.9.2022 beschlossen und tritt mit der Wirkung vom 1.1.2023 in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.